



## **Sozialgericht Dortmund**

**Az.: S 30 AS 986/13**

**als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle**

**Im Namen des Volkes**

### **Urteil**

**In dem Rechtsstreit**

**XXX XXX, XXX XXX, XXX XXX**

**Kläger**

**Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt XXX XXX, XXX XXX, XXX XXX**

**gegen**

**JobCenter Märkischer Kreis - Widerspruchsstelle -, vertreten durch den**

**Geschäftsführer, Friedrichstraße 59/61, 58636 Iserlohn, Gz.: 498-35502BG00XXXXX**

**Beklagter**

**hat die 30. Kammer des Sozialgerichts Dortmund auf die mündliche Verhandlung vom 30.04.2015 durch den Vorsitzenden, den Richter Dr. Wietfeld, sowie den ehrenamtlichen Richter Eulberg und die ehrenamtliche Richterin Heil für Recht erkannt:**

**Der Bescheid vom 08.11.2012 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14.02.2013 wird aufgehoben.**

**Die außergerichtlichen und erstattungsfähigen Kosten des Klägers trägt der Beklagte.**

**Die Berufung wird zugelassen.**

## Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen einen Aufhebungs- und Erstattungsbescheid des Beklagten.

Der 1955 geborene Kläger bezieht und bezog im streitgegenständlichen Zeitraum von dem Beklagten Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch — Grundsicherung für Arbeitsuchende (nachfolgend: SGB II). Mit (Änderungs-)Bescheid vom 23.02.2012 bewilligte der Beklagte dem Kläger Leistungen nach dem SGB II für die Zeit vom 01.02.2012 bis 31.05.2012. Für den Zeitraum vom 01.03.2012 bis zum 31.03.2012 bewilligte der Beklagte Leistungen in einer Gesamthöhe von 676,11 EUR, wobei 382,60 EUR auf den Regelbedarf und 293,51 EUR auf die Kosten für Unterkunft und Heizung entfielen (Bl. 416 d. LA).

Am 02.03.2012 ging auf dem Bankkonto des Klägers ein von der Oberjustizkasse Hamm angewiesener Geldbetrag in Höhe von 323,00 EUR ein (Bl. 426 d. LA). Am 20.04.2012 beantragte der Kläger die Weiterbewilligung von Leistungen nach dem SGB II für die Zeit ab dem 01.06.2012. Zu diesem Zweck übersandte der Kläger u.a. einen Kontoauszug vom 29.02.2012 (Bl. 426 d. LA), dem der Eingang des o.g. Betrages zu entnehmen war. Auf Aufforderung des Beklagten darzulegen, aus welchem Grund der Betrag überwiesen worden sei, teilte der Kläger dem Beklagten mit Schreiben vom 13.05.2012 mit (Bl. 433 d. LA), dass es sich bei dem Betrag um eine Aufwandsentschädigung für die von ihm ausgeübte Tätigkeit als ehrenamtlicher Betreuer handele, die einmal im Jahr ausgezahlt werde.

Nach Anhörung des Klägers (21.05.2012, Bl. 483 d. LA) hob der Beklagte die Bewilligungsentscheidungen vom 14.11.2011, geändert durch die Bescheide vom 26.11.2011 und vom 23.02.2012 für die Zeit vom 01.03.2012 bis zum 31.03.2012 mit Bescheid vom 08.11.2012 (Bl. 512 d. LA) teilweise, konkret: in Höhe von 103,40 EUR auf und teilte dem Kläger mit, dass dieser Betrag zu erstatten sei. Ferner teilte der Beklagte dem Kläger mit, dass die Erstattungsforderung durch monatliche Raten in Höhe von 37,40 EUR gegen die dem Kläger zustehenden laufenden Leistungen nach dem SGB II aufgerechnet werde. Zur Begründung führte der Beklagte aus, dass auf das Konto des Klägers am 23.02.2012 ein Betrag in Höhe von 323,00 EUR gutgeschrieben worden und dieser Betrag — unter

Berücksichtigung der Freibeträge — als Einkommen auf die Leistungen anzurechnen sei. Es handele sich bei den Beträgen um Einnahmen, die wie Erwerbseinkommen zu werten und lediglich um die Freibeträge gem. §§ 11b Abs. 2 Satz 3, 11b Abs. 3 SGB II (a.F.) zu bereinigen seien. Danach verbleibe ein anzurechnender Betrag in Höhe von 103,40 EUR, der als Einkommen auf die Leistungen nach dem SGB II anzurechnen sei. Die für den Zeitraum maßgeblichen Bewilligungsbescheide seien gem. § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 bzw. Nr. 3 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch — Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X) teilweise aufzuheben gewesen, da der Kläger grob fahrlässig oder vorsätzlich seiner Verpflichtung nicht nachgekommen sei, Änderungen in den Verhältnissen anzuzeigen (Nr. 2), und er Einkommen erzielt habe, dass zum Wegfall oder zur Minderung des Leistungsanspruchs geführt hat (Nr. 3). Die Aufrechnung beruhe auf § 43 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 SGB II. Anhaltspunkte dafür, dass eine Aufrechnung nicht erfolgen dürfe, seien weder genannt worden noch seien sie ersichtlich. Aus diesem Grund und unter Berücksichtigung der Verpflichtung des Beklagten zum wirtschaftlichen Handeln habe die im Rahmen der Ermessensausübung vorzunehmende Abwägung zu dem Ergebnis geführt, dass eine Aufrechnung in vorgenannter Höhe zu erfolgen habe.

Gegen den Bescheid legte der Kläger unter dem 20.11.2012 Widerspruch ein (Bl. 533 d. LA). Seiner Ansicht nach sei die Aufwandsentschädigung für seine ehrenamtliche Tätigkeit als Betreuer nicht als Einkommen auf einen Monat anzurechnen. Eine derartige Anrechnung lasse sich nicht auf die ALG II-Verordnung stützen. Vielmehr bestimme § 3 Abs. 4 der ALG II-Verordnung, dass Jahreseinkommen aufzuteilen sei. Berücksichtige man ferner die Freibeträge, sei die Einnahme nicht anzurechnen.

Mit Widerspruchsbescheid vom 14.02.2013 wies der Beklagte den Widerspruch als unbegründet zurück. Zur Begründung führte er aus, dass dem Kläger der o.g. Betrag im März 2012 zugeflossen und daher gem. § 11 Abs. 3 SGB II als Einkommen in diesem Monat zu berücksichtigen sei. Die von Seiten des Klägers angeführte Regelung des § 3 Abs. 4 ALG II-Verordnung komme lediglich zum Tragen, wenn eine selbstständige Tätigkeit ausgeübt werde, was bei dem Kläger nicht der Fall sei. Da der Leistungsanspruch nicht entfiere, wenn das Einkommen (allein) im Monat des Zuflusses angerechnet werde, komme auch eine Aufteilung des Einkommens nicht in Betracht. Darüber hinaus wiederholt er im Wesentlichen die Ausführungen aus dem angegriffenen Bescheid.

Am 06.03.2013 hat der Kläger Klage erhoben.

Er ist der Ansicht, dass die Aufwandsentschädigung nicht auf die Leistungen nach dem SGB II hätten angerechnet werden dürfen. Vielmehr wäre das Einkommen auf das gesamte Jahr zu verteilen und zu bereinigen gewesen, mit der Folge, dass eine Anrechnung nicht mehr hätte erfolgen können. Auch die Übungsleiterpauschale sei mit monatlich 175,00 EUR anrechnungsfrei, dies müsse auch für die hier in Rede stehende Aufwandsentschädigung gelten. Abgesehen davon dürfe die auf Grundlage von § 1835a BGB gewährte Entschädigung nach Maßgabe von § 11a SGB II nicht als Einkommen angesehen werden, denn es handele sich um eine zweckgebundene Leistung, die den dem Betreuer tatsächlich entstandenen Aufwand ersetzen soll. Eine Vergütungskomponente enthalte die Aufwandsentschädigung nicht.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid vom 08.11.2012 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14.02.2013 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht er sich auf die Ausführungen aus dem Widerspruchsbescheid.

Bezüglich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und die zugehörigen Verwaltungs- bzw. Leistungsakten des Beklagten Bezug genommen. Diese lagen zum Zeitpunkt der Entscheidung vor und waren auch Gegenstand derselben.

#### Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Der angefochtene Bescheid ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten. Denn die Voraussetzungen für die teilweise Aufhebung der o.g. Bewilligungsbescheide und das Erstattungsverlangen waren nach Ansicht der Kammer nicht gegeben.

1.

Gem. § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X ist ein Verwaltungsakt mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben, soweit in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die beim Erlass eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung eintritt. Nach § 48 Abs. 1 Satz 2 SGB X soll der Verwaltungsakt mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufgehoben werden, soweit die Änderung zugunsten des Betroffenen erfolgt (Nr. 1), der Betroffene einer durch Rechtsvorschrift vorgeschriebenen Pflicht zur Mitteilung wesentlicher für ihn nachteiliger Änderungen der Verhältnisse vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht nachgekommen ist (Nr. 2), nach Antragstellung oder Erlass des Verwaltungsaktes Einkommen oder Vermögen erzielt worden ist, das zum Wegfall oder zur Minderung des Anspruchs geführt haben würde (Nr. 3), oder der Betroffene wusste oder nicht wusste, weil er die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt hat, dass der sich aus dem Verwaltungsakt ergebende Anspruch kraft Gesetzes zum Ruhen gekommen oder ganz oder teilweise weggefallen ist (Nr. 4). Soweit ein Verwaltungsakt aufgehoben worden ist, sind bereits erbrachte Leistungen zu erstatten (§ 50 Abs. 1 Satz 1 SGB X).

Bereits die für eine Aufhebung nach § 48 SGB X maßgebliche Tatbestandsvoraussetzung einer wesentlichen Änderung der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse war hier jedoch nicht gegeben.

Eine wesentliche Änderung in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen ist (lediglich) gegeben, wenn der Verwaltungsakt von der Behörde nach den nunmehr vorliegenden Verhältnissen so nicht mehr erlassen werden dürfte. Erforderlich für die Beurteilung, ob eine wesentliche Veränderung im Sinne des § 48 SGB X vorliegt, ist daher ein Vergleich zwischen den objektiv gegebenen Verhältnissen zum Zeitpunkt des Erlasses der letzten bindend gewordenen Leistungsfeststellung durch einen Verwaltungsakt und dem Zustand im Zeitpunkt der Neufeststellung (s. hierzu etwa *Waschull*, in: *Diering/TimmeNVaschull, LPK-SGB X*, 3. Aufl. 2011, § 48, Rn. 27 ff., m.w.N. zur Rechtsprechung).

2.

Die hier im März 2012 von der Oberjustizkasse Hamm gem. § 1835a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) an den Kläger gezahlte Aufwandsentschädigung in Höhe von 323,00

EUR führt nach Ansicht der Kammer jedoch nicht dazu, dass die Leistungsbewilligung aktuell nicht mehr so getroffen werden dürfte, wie sie zuletzt mit (Änderungs-)Bescheid vom 23.02.2012 getroffen wurde. Denn es handelt sich hierbei nicht um zu berücksichtigendes Einkommen im Sinne des § 11 SGB II.

Nach § 11 Abs. 1 Satz 1 SGB II sind Einnahmen in Geld oder Geldeswert abzüglich der nach § 11b abzusetzenden Beträge als Einkommen zu berücksichtigen. Dies gilt indes nicht für die in § 11a SGB II genannten Einnahmen.

Nach diesem Maßstab handelt es sich zwar bei der auf das Konto des Klägers überwiesenen Aufwandsentschädigung in Geld um Einkommen. Denn ausweislich des Wortlauts des § 11 Abs. 1 Satz 1 SGB II sind als Einkommen *sämtliche* Einnahmen in Geld oder Geldeswert zu berücksichtigen, ohne dass es darauf ankommt, aus welchem Grund oder aufgrund welcher Rechtsgrundlage sie erbracht worden sind. Ohne Bedeutung ist es auch, ob die Einnahmen zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmt sind, ob sie steuerpflichtig sind oder ob sie einmalig oder wiederholt anfallen. Umfasst werden also Geldzahlungen und anderweitige Leistungen, die zwar nicht Geldleistungen sind, aber jedenfalls einen Geldwert haben. Maßgeblich ist allein, dass es sich um eine dauerhaft zum Lebensunterhalt verfügbare Einnahme handelt (s. *Söhngen*, in: SchlegelNoelzke, jurisPK-SGB II, 4. Aufl. 2015, § 11, Rn. 39; *Schmidt*, in: Eicher, SGB II, 3. Aufl. 2013, § 11, Rn. 18 ff., zugleich zum ebenfalls nicht definierten Begriff der Einnahme).

Das insoweit erzielte Einkommen des Klägers ist indes gem. § 11a Abs. 3 SGB II nicht bei der Berechnung des Leistungsanspruchs zu berücksichtigen. Nach § 11a Abs. 3 SGB II sind nämlich solche Leistungen nicht als Einkommen zu berücksichtigen, die aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Vorschrift zu einem ausdrücklich genannten Zweck erbracht werden und nicht demselben Zweck dienen, wie die Leistungen nach dem SGB II. Dies ist hier aber der Fall. Denn die Verpflichtung des Staates, dem ehrenamtlich tätigen Betreuer eine Aufwandsentschädigung zu zahlen, folgt aus § 1908i BGB i.V.m. § 1835a Abs. 3 BGB. Danach ist der Staat Schuldner der Aufwandsentschädigung gem. § 1835a Abs. 1 BGB, wenn das Mündel bzw. der Betreute mittellos ist. Nach Ansicht der Kammer beruht die Zahlung damit auf Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Norm. Denn Leistungen werden regelmässig aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Norm erbracht, wenn diese Vorschrift (ausschließlich) einen Träger öffentlicher Verwaltung zur Leistung ermächtigt oder verpflichtet (s. z.B. *Söhngen*, a.a.O., Rn. 28; Kopp/Schenke, VwGO, 20. Aufl. 2014, § 40, Rn.

11). Dies ist bei § 1835a Abs. 3 BGB der Fall. Insoweit nimmt die Kammer Bezug auf die Ausführungen des Sozialgerichts Cottbus aus dem Urteil vom 20.08.2014, Az.: S 2 AS 3428/12, Rn. 23 ff. — zitiert nach juris, und macht sich diese zu Eigen:

*„Die Staatskasse ist Träger öffentlich-rechtlicher Verwaltung. Es ist der Staat als solcher verpflichtet, ohne dass ein konkreter Träger benannt ist. Der Anspruch richtet sich direkt und ausschließlich gegen ihn; im Gegenzug erhält er durch einen gesetzlichen Forderungsübergang` (§ 1836e BGB) den Anspruch des Betreuers gegen den Betreuten. Dass der Staat hier nicht für den Betreuten im Rahmen dessen zivilrechtlicher Verpflichtung tätig wird, zeigt sich auch daran, dass der Betreute kein Beschwerderecht gegen die Entscheidung hat (Palandt, 67. Auflage, Rn. 17 zu § 1835). Das Verfahren ist mit Antrag und Bewilligung öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Die Aufwandsentschädigung bei mittellosen Betreuten ist an das System der Sozialhilfe angelehnt. Mittellos ist ein Betreuer, wenn er den Anspruch des Betreuers auf Aufwendungsersatz aus seinem einzusetzenden Einkommen und Vermögen nicht oder nicht sofort aufbringen kann, § 1836d BGB. Das einzusetzende Einkommen und Vermögen bestimmt sich gem. § 1836c BGB nach den §§ 87 bzw. 90 SGB XII.“*

Darüber hinaus diene die Aufwandsentschädigung nach Ansicht der Kammer auch einem ausdrücklich genannten Zweck, der über die Sicherung des Lebensunterhalts hinausgeht und der ein anderer als derjenige ist, für den Leistungen nach dem SGB II gewährt werden. Dabei verkennt die Kammer nicht die Ausführungen des Bundessozialgericht (BSG) in seiner Entscheidung vom 26.05.2011, Az.: B 14 AS 93/10 R, Rn. 19 — juris, wonach die auf Grundlage einer Gemeindeordnung i.V.m. einer entsprechenden Entschädigungssatzung gezahlten Aufwandsentschädigungen an ehrenamtlich tätige Bürgermeister und Stadträte als auf die Leistungen nach dem SGB II anzurechnendes Einkommen bewertet wurden, weil sie — nach Ansicht des Senats — dem Ersatz von notwendigen Aufwendungen bzw. Auslagen und überdies als Entschädigung für den ausgefallenen Verdienst zu dienen bestimmt seien und mithin mit ein *„weitergehende[r] Zweck als die Sicherung des Lebensunterhalts (wegen des Ausfalls anderweitiger Erwerbsmöglichkeiten) nach Absetzung der notwendigen Aufwendungen [...] nicht verfolgt“* werde. Der der Entscheidung des BSG zugrunde liegende Sachverhalt weist indes einen maßgeblichen Unterschied auf, infolgedessen die Ausführungen des BSG nach Ansicht der Kammer auf die hier zu beurteilende Fallkonstellation keine Anwendung finden können. Denn die hier in Rede stehende Aufwandsentschädigung gem. § 1835a BGB enthält gerade kein Element, dass

dazu dienen soll, den Verdienstaussfall zu kompensieren. Dies folgt bereits aus dem Wortlaut der Norm, wonach die in Rede stehende Entschädigung zur Abgeltung des Anspruchs auf *Aufwendungsersatz* geltend gemacht werden kann. Mit § 1835a BGB wird dem ehrenamtlich tätigen Betreuer also nur die Möglichkeit eröffnet, abweichend von der Regelung des § 1835 BGB einen Aufwendungsersatzanspruch als Pauschale (seinerzeit in Höhe von 323,00 EUR) geltend zu machen. Mit dem Aufwendungsersatz im Sinne der §§ 1835 f. BGB sollen die von dem Betreuer verauslagten Geldbeträge und sonst erbrachten geldwerten Leistungen ersetzt werden. Hiervon zu trennen ist aber die Entschädigung, die für die im Interesse des Betreuten aufgewendete Mühe und Zeitversäumnis erbracht wird (zur Differenzierung Gatz, in: Palandt, 74. Aufl. 2015, § 1835, Rn. 2; vgl. explizit auch *Wagenitz*, in: MüKo-BGB, Band 8, 6. Aufl. 2012, § 1835, Rn. 20: Die Trennung zwischen Erstattung des Zeitaufwands des Betreuers und dessen Aufwendungen dürfe „*nicht dadurch unterlaufen werden, dass für einen — auch nachweislichen — Verdienstaussfall des Vormunds, der etwa unbezahlten Urlaub für die Amtsführung nehmen oder der seine nach Arbeitszeit entgeltete Berufstätigkeit dafür einschränken muss, über § 1835 Abs. 1 eine vom System des § 1836 Abs. 1 S. 2, 3 iVm. §§ 1 bis 3 VBVG losgelöste Vergütung zugebilligt wird*“). Aufwendungen im Sinne der §§ 1835 f. BGB sind also lediglich solche, die zur Ausübung der Betreuung erforderlich sind und zu diesem Zweck — letztlich als notwendige Folge der Übernahme der Betreuung — getätigt werden. Es handelt sich um — im Regelfall freiwillige — Vermögensopfer für die Interessen eines anderen (so z.B. Brandenburgisches Oberlandesgericht, Beschluss vom 05.09.2000, Az.: 9 Wx 27/00). Als ersatzfähig anerkannt werden können beispielsweise Kopierkosten, Kosten für einen Postnachsendeauftrag, Fahrtkosten o.a. (vgl. hierzu (*Pammler-Klein*, in: Herberger/Martinek/RUllmann u.a., jurisPK-BGB, 7. Aufl. 2014, § 1835 BGB, Rn. 32 ff.; Götz, a.a.O., Rn. 9). Eine Kompensation für etwaig entstandenen Verdienstaussfall, wie sie u.a. in der Sächsischen Gemeindeordnung vorgesehen ist (§ 21 Abs. 1), und die — mit dem BSG — durchaus als Äquivalent zu den Leistungen nach dem SGB II zu sehen waren, soll mithin nicht erfolgen. Mit der Zahlung der Entschädigung wird folglich gerade nicht der Zweck verfolgt, die Sicherung des Lebensunterhalts sicherzustellen, um den Ausfall anderweitiger Erwerbs- und Verdienstmöglichkeiten zu kompensieren. Vielmehr wird allein der *zusätzliche* Kostenaufwand, der dem Betreuer in Ausübung seiner Tätigkeit angefallen ist, ausgeglichen. Es soll letztlich verhindert werden, dass der ohnehin ehrenamtlich tätigen Person *Mehrkosten* entstehen, die nicht ausgeglichen werden (so auch bereits SG Cottbus, a.a.O., Rn. 27 ff.). Der insoweit eingeschränkte Zweck wird auch dadurch besonders deutlich, dass die Entschädigung gem. § 1835a Abs. 2 BGB jährlich und nicht — wie



dies ausweislich der Ausführungen des BSG im Falle der Entschädigung von ehrenamtlichen Ortsvorstehern in Leipzig der Fall ist (s. BSG, a.a.O., Rn. 3) — monatlich gewährt wird (anders offenbar ..... in: Eicher, SGB II, 3. Aufl. 2013, § 11a, Rn. 19).

3.

Der Bescheid ist darüber hinaus aber auch rechtswidrig, weil der Beklagte das Einkommen des Klägers bereits im Monat März 2012 auf die Leistungen nach dem SGB I. angerechnet hat, obgleich der tatsächliche Zufluss ebenfalls erst im März 2012 erfolgte. Dabei kann offen bleiben, ob es sich bei der Aufwandsentschädigung um eine laufende oder eine einmalige Einnahme im Sinne des § 11 Abs. 2 bzw. Abs. 3 SGB II handelte. Denn selbst wenn man annähme, dass die Entschädigung als laufende Einnahme zu werten wäre, handelte es sich jedenfalls um eine solche Einnahme, die in größeren als monatlichen Zeitabständen zufließt, mit der Folge, dass Absatz 3 entsprechend gilt (§ 11 Abs. 2 Satz 3 SGB II). Gem. § 11 Abs. 3 SGB II sind einmalige Einnahmen zwar grundsätzlich in dem Monat zu berücksichtigen, in dem sie zufließen (Satz 1). Sofern aber — wie hier — für den Monat des Zuflusses bereits Leistungen ohne Berücksichtigung der einmaligen Einnahme erbracht worden sind, sind sie abweichend von der Regelung des Satzes 1 erst im Folgemonat zu berücksichtigen (Satz 2). Selbst wenn man die Aufwandsentschädigung also als dem Grunde nach berücksichtigungsfähig erachten würde, hätte eine Anrechnung der im März 2012 zugeflossenen Aufwandsentschädigung erst im April 2012, nicht aber - wie geschehen — noch im März 2012 erfolgen dürfen. Hiervon scheint auch der Beklagte zunächst ausgegangen zu sein, wenn er zur Begründung des Aufhebungs- und Erstattungsbescheides vom 08.11.2012 — insoweit zwar inhaltlich fehlerhaft, aber rechtlich konsequent — ausführt, dass dem Konto des Klägers die Aufwandsentschädigung am 23.02.2012 gutgeschrieben worden sei und der Betrag aus diesem Grund im März 2012 als Einkommen angerechnet werde. Erst in der Folge, im Rahmen des Widerspruchsbescheids, ging der Beklagte — in der Sache zutreffend — davon aus, dass das Einkommen im März 2012 zugeflossen ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 183, 193 SGG.

Die Berufung war zuzulassen, denn die Entscheidung weicht von der im Rahmen des Verfahrens über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe getroffenen Entscheidung des Landessozialgerichts vom 14.03.2014, Az.: L 6 AS 1976/13 B, ab (§ 144 Abs. 2 Nr. 2 SGG).

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim

Landessozialgericht  
Nordrhein-Westfalen,  
Zweigertstraße 54,  
45130 Essen,

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzu-  
legen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist bei dem

Sozialgericht Dortmund,  
Ruhrallee 1-3,  
44139 Dortmund,

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einge-  
legt wird.

Die Berufungsschrift muss bis zum Ablauf der Frist bei einem der vorgenannten Gerichte  
eingegangen sein. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag  
enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Die Einreichung in elektronischer Form erfolgt durch die Übertragung des elektronischen  
Dokuments in die elektronische Poststelle. Diese ist über die Internetseite [www.sg-  
dortmund.nrw.de](http://www.sg-dortmund.nrw.de) erreichbar. Die elektronische Form wird nur gewahrt durch eine qualifi-  
ziert signierte Datei, die den Maßgaben der Verordnung Ober den elektronischen Rechts-  
verkehr bei den Sozialgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERWO SG) vom  
07.11.2012 (GV.NRW, 551) entspricht. Hierzu sind die elektronischen Dokumente mit ei-  
ner qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001  
(BGBl. I, 876) in der jeweils geltenden Fassung zu versehen. Die qualifizierte elektroni-  
sche Signatur und das ihr zugrunde liegende Zertifikat müssen durch das Gericht Ober-  
prüfbar sein. Auf der Internetseite [www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de) sind die Bearbeitungsvoraussetzun-  
gen bekanntgegeben.

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass einem Beteiligten auf seinen Antrag für das Ver-  
fahren vor dem Landessozialgericht unter bestimmten Voraussetzungen Prozesskosten-  
hilfe bewilligt werden kann.

Gegen das Urteil steht den Beteiligten die Revision zum Bundessozialgericht unter Über-

gehung der Berufungsinstanz zu, wenn der Gegner schriftlich zustimmt und wenn sie von dem Sozialgericht auf Antrag durch Beschluss zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Dortmund schriftlich zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Die Einlegung der Revision und die Zustimmung des Gegners gelten als Verzicht auf die Berufung, wenn das Sozialgericht die Revision zugelassen hat.

**Dr. Wietfeld**  
Richter